



Betriebsreglement (Bestandteil des Betreuungsvertrags)

1. Aufnahme und Eingewöhnung

1.1. Aufnahmebestimmungen

In der Tagesfamilienorganisation werden Kinder von 8 Wochen bis zum Schulaustritt betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

1.2. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars. Dieses kann auf der Homepage (www.tageselternverein.ch) heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

1.3. Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind und die Vermittlungsgebühr von Fr. 100.00 überwiesen wurde. Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung / Vermittlung anfallenden Kosten. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird die Vermittlungsgebühr nicht zurückerstattet.

1.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Betreuungspersonen sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über die Tagesfamilienorganisation abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Betreuungsperson wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von KIBESuisse geprüft. Erfüllen die Betreuungspersonen diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson abgeschlossen.

2. Betreuung

2.1. Grundsätzliches

Die Betreuungsperson ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen Eltern und Betreuungsperson werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten schnellst möglichst zu erkennen und auftauchende Probleme zu lösen. Konflikte sollten im Interesse des Kindes der Vermittlungsstelle gemeldet werden.

2.2. Betreuungsvertrag

Die Tagesfamilienorganisation schliesst mit den Eltern und der Betreuungsperson einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen der Tagesfamilienorganisation und der Betreuungsperson wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das vorliegende Betriebsreglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2.3. Eingewöhnung

Das Kind, das sich in zwei Familien zu Recht finden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

2.4. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

2.5. (Mindest)Betreuungszeiten / Bringen - Holen

Für die Tageskinder gilt eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden pro Woche.

Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden zwischen Betreuungsperson und Eltern vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich.

Kurzfristige Änderungen der Betreuungszeiten **ohne Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden** können zwischen der Betreuungsperson und den abgebenden Eltern geregelt werden. Die Vermittlungsstelle wird mit dem monatlichen Arbeitsrapport der Betreuungsperson informiert.

Eine dauerhafte Änderung des Betreuungsumfanges **muss** der Vermittlungsstelle unter Beachtung einer Vorlaufzeit von 4 Wochen mitgeteilt werden, sodass der Betreuungsvertrag angepasst werden kann. Eine Anpassung der Betreuungsgutscheine ist Angelegenheit der abgebenden Eltern. Vereinbarte Änderungen des Betreuungsumfanges führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Betreuungsperson mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

2.6. Übernachtung

Die Übernachtung ist ausnahmsweise möglich und wird als Nachtpauschale von 20.00 - 07.00 Uhr verrechnet.

2.7. Absenzen / Krankheit des Tageskindes

Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit des Tageskindes, Schulausflug) sind der Betreuungsperson in jedem Fall bis spätestens 24 Stunden im Voraus zu melden. Bei Akuterkrankungen schnellst möglichst. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen.

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Betreuungsperson und die Vermittlungs- /Geschäftsstelle über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

2.8. Abwesenheitsvertretung der Betreuungsperson

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Betreuungsperson wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen und im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Tagesfamilienorganisation ist den Eltern bei der Suche einer Vertretung behilflich. Kann die Betreuungsperson wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie/er unverzüglich die Eltern und die Vermittlungsstelle informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung der Betreuungsperson muss eine neue Regelung getroffen werden.

2.9. Ferien des Tageskindes

Betreuungsperson und Vermittlungsstelle müssen von den Eltern 2 Monate im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und andere Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Das Tageskind hat Anspruch auf vier Wochen Ferien. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu zahlen.

2.10. Ferien der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern und der Vermittlungsstelle mindestens 2 Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Die Eltern haben während den Ferien der Betreuungsperson kein Betreuungsgeld zu bezahlen.

2.11. Kündigung / Ablösung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. der Betreuungsperson und der Vermittlungsstelle besprochen. Ebenso muss der Eingewöhnung und auch dem Ablöseprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat **schriftlich** an die Vermittlungsstelle und an die Betreuungsperson bzw. an die Eltern zu erfolgen.

Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Betreuungsperson betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungsvertrag).

Die Vermittlungsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Missachtung des Betriebsreglements durch die Betreuungsperson / Eltern

3. Abrechnung

3.1. Abrechnungsformular

Die Betreuungsperson führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen / Ferien, gemäss dem Betreuungsvertrag, eingetragen werden. Das Formular gilt nur zu Kontrollzwecken.

3.2. Berechnungsgrundlage

Den Eltern werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden nach dem geltenden Tarifreglement des TEV Seesterns in Rechnung gestellt.

3.2.1 Eltern mit Anspruch auf Betreuungsgutscheine in ihrer Wohngemeinde

Eltern, die einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben, stellen in ihrer Wohngemeinde einen Antrag nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem TEV Seestern.

Der Elternbeitrag berechnet sich aus der im TEV Seestern geltenden Betreuungsgebühr (Tarifreglement TEV Seestern) abzüglich der Höhe des Betreuungsgutscheines. Bezogene Betreuungsstunden, die nicht über einen Betreuungsgutschein gedeckt sind, werden den abgebenden Eltern zur geltenden Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Betreuungsgutscheines wird jährlich von der Wohngemeinde anhand des aktuellen Lohn- und Steuerausweises überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.2.2 Eltern ohne Anspruch auf Betreuungsgutscheine in ihrer Wohngemeinde

Eltern, die keinen Anspruch auf einen Abzug durch Betreuungsgutscheine haben, bezahlen die Betreuungsstunden nach dem geltenden Tarifreglement des TEV Seestern.

3.3. Rechnungstellung

Die Rechnung wird auf Grund der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden von der Tagesfamilienorganisation erstellt. Die Höhe der Betreuungskosten, Mahlzeiten, Spesen und der Entschädigung ist in der Tarifvereinbarung festgehalten. Die Kosten für Mahlzeiten werden nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit mindestens 12 Stunden im Voraus gemeldet wird.

Die Betreuungspersonen reichen bis zum 25. des Monats den Betreuungsrapport zu Kontrollzwecken bei der Inkassostelle ein. Rechnungen an die Kunden werden am letzten Arbeitstag des Monats versandt.

Nichtbezogene rechtzeitig gemeldeten Mahlzeiten, werden im Folgemonat berücksichtigt.

Allfällige Unstimmigkeiten sind von den abgebenden Eltern nach Erhalt der Rechnung innert 10 Tagen der Inkassostelle zu melden. Ohne gegenteiligen Bericht gilt die Abrechnung als genehmigt.

4. Versicherungen

4.1. Betreuungsperson

Die Versicherungen sind im Personalreglement geregelt.

4.2. Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

5. Sonstiges

5.1. Zusammenarbeit

Die Eltern und die Betreuungsperson verpflichten sich, an den gewünschten Begleit-/Standortgesprächen mit der Vermittlungsstelle teilzunehmen.

5.2. Schweigepflicht

Die Eltern, die Betreuungsperson und der Verein stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

5.3. Melde- / Aufsichts- / Bewilligungspflicht

Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Für Verhältnisse, welche über den TEV Seestern geführt werden, übernehmen die Vermittlerinnen die Meldung an die Behörden.

5.4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 29. Juni 2020 überarbeitet. Es tritt am 1.8.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen der Tageselternvermittlung.

Ipsach, 29. Juni 2020

Vize-Präsidentin TEV Seestern

Sekretärin



Daniela Tassile

Caroline Meyer